

Reisekostenbegriff im Umbruch

Reisekostenersatz nach den Vereinsrichtlinien gesetzwidrig

Der UFS Innsbruck hat eine Berufung mit der Begründung abgewiesen, dass der **Reisebegriff in den Vereinsrichtlinien** in Widerspruch zu den Bestimmungen im Einkommensteuergesetz (**Berufs- und Geschäftsreise**) steht. Es wird festgestellt, dass weder die VereinsR noch die „Richtlinien des Kontrollausschusses für die Verwaltung der besonderen Bundes-Sportförderungsmittel“ eine Rechtsquelle darstellen.

Damit entfallen die Sonderbegünstigungen der steuerfreien Reisekostenentschädigungen für Funktionäre, Trainer, Sportler etc. bei Reisen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit. Eine Reise liegt nunmehr nur dann vor, wenn es sich um die Überwindung einer größeren **Entfernung** (20 bis 25 Km) vom Tätigkeitsmittelpunkt handelt und **die Reisedauer mehr als 3 bzw. 5 Stunden** beträgt. Bisher waren Reisekostenentschädigungen ohne Berücksichtigung dieser Mindestgrenzen steuerfrei.

Praktische Auswirkung: Bei normalen **Dienstverhältnissen** ändert sich dadurch nichts, da deren Reisekosten - wie bisher - nach dem **Dienstreisebegriff** abzurechnen sind. Auf die Änderungen lt. RK-Novelle 2007 (siehe unten) sei hingewiesen. Betroffen sind aber die o.a. Personen, auch wenn sie als Dienstnehmer tätig sind und Reisekosten iSd Vereinsrichtlinien abgerechnet haben. Für sie sind die Reisekostenentschädigungen nur insoweit steuerfrei, als sie nach den Bestimmungen des EStG abgerechnet werden.

Reisekosten-Novelle 2007 - ab 2008 wirksam

Der **Dienstreisebegriff** war neu zu definieren. In Reaktion auf VfGH 22.6.2006 erfolgte die **Neuregelung für Tages- und Nächtigungsgelder** sowie **Fahrtkostenersätze** in der Reisekosten-Novelle 2007. **Bei Geschäfts- und Berufsreisen** (Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten) ändert sich - mit Ausnahme der Zwölfteilung auch bei Auslandsreisen - aber nichts, wodurch die gesetzlichen Ungleichheiten bis auf weiteres einzementiert sind.

Die **Änderungen** bei **Dienstreisen** seien im Folgenden kurz dargestellt:

- **Steuerfreie Tagesgelder NEU!** Entgegen der bisherigen Regelung, wonach alle **lohngestaltenden Vorschriften** (bspw KV-Verträge, Betriebsvereinbarungen etc.) auch für die Steuerfreiheit maßgeblich waren, sind nur mehr jene Reisekostenersätze steuerfrei, die unter die in § 3 EStG **taxativ** angeführten folgenden **Reisetatbestände** subsumierbar sind.
- **Außendiensttätigkeit** (bspw Kundenbesuche, Kontrolle außerhalb des ständigen Betriebsgeländes etc)
- **Fahrttätigkeit** (bspw Buschauffeur Lockführer etc)
- **Baustellen- und Montagetätigkeit** (bspw Errichtung von Anlagen, Überwachung und Einschulung außerhalb des ständigen Arbeitsplatzes)

- **Arbeitskräfteüberlassung** iSd Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
- **Vorübergehende Tätigkeit** an einem Einsatzort in einer **anderen politischen Gemeinde** (bspw Springertätigkeit oder zu Ausbildungszwecken).

Mißbrauchsbestimmung: Sogenannte „**Gehaltsumwandlungen**“ (bspw die Reiseaufwandsentschädigungen werden im Verhältnis zum laufenden Gehalt überdurchschnittlich erhöht) stellen keine steuer- und beitragsfreien Bezüge dar. Die Auswirkung der steuerfreien Bezüge auf die Berechnung **des Jahressechzels** wird in § 67 Abs 2 geregelt. Mit wenigen Ausnahmen erhöhen sie dieses nicht.

Reisekostenersätze: An der bisherigen Regelung für Reisevergütungen (Fahrtkostenersatz und Kilometergelder) sowie Tages- und Nächtigungsgelder ändert sich grundsätzlich nichts. Neu ist nur Folgendes:

- Unabhängig von einer lohngestaltenden Vorschrift kann sowohl bei Inlands- als auch Auslandsreisen **nach Kalendertagen** (bei mehr als 11 Stunden Reisezeit) abgerechnet werden und es gilt derselbe **Stundenteiler**.
- Fahrtkostenvergütungen **für Familienheimfahrten** (Mindestentfernung 120 Km) sind höchstens **für eine Fahrt pro Woche** (das Dekadensystem ist zulässig) **steuerfrei**, wenn für die arbeitsfreien Tage kein Taggeld bezahlt wird.
- **Bei vorübergehender Zuteilung** an einen neuen Einsatzort bleiben für den **ersten Kalendermonat** die ausbezahlten Fahrtkosten von der Wohnung zum Einsatzort **steuerfrei**. Es steht allerdings **kein Pendlerpauschale zu**. Ab dem Folgemonat liegen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor, die mit dem Verkehrsabsetzbetrag abgegolten sind. Urlaube und Krankenstände unterbrechen nicht den Beobachtungszeitraum.
- Bis **31.12.2009** stellen Fahrten zu einer Baustelle, die unmittelbar von der Wohnung angerechnet werden, keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dar.

Umsatzsteuer: das UStG wird dahingehend ergänzt, dass auch die lohnsteuerfreien Tagsgelder vorsteuerabzugsberechtigt sind. Von den Nächtigungsgeldern, die durch eine Rechnung nachgewiesen sind, kann die Vorsteuer auch dann geltend gemacht werden, wenn diese auf den Namen der Person lautet, von der die Reise ausgeführt worden ist.

Weitere **Befreiungen:** Die neuen steuerfreien Tagsgelder sind weiters befreit von den Sozialversicherungsbeiträgen, dem DB/DZ sowie von der KommSt.

Begrenzung des Pendlerzuschlages: In den Jahren 2008 und 2009 ist die Negativsteuer auch für das Pendlerpauschale anwendbar und wurde auf **maximal € 200** angehoben. Diese Steuergutschrift ist aber ferner mit 10% der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung begrenzt.

Quelle: Klienteninfo 9/2007